



Änderung der Satzung des BK's hinsichtlich des Wahlrechtes

§ 10, Ziffer 1, 1. Absatz, der Satzung des BK wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

den Mitgliedern mit Stimmrecht:

aa.) dem Klubvorstand

bb.) den Delegierten.

Delegierte sind die Landesgruppenvorsitzenden Kraft ihres Amtes, bei deren Verhinderung deren satzungsmäßigen Vertreter und zusätzlich die von den Landesgruppen gewählten Delegierten. Auf jeweils 200 angefangene Mitglieder einer Landesgruppe entfällt ein gewählter Delegierter.

Was bedeutet das für unsere Landesgruppe?

1.) gem. vorliegender Änderung, muss eine Landesgruppe neben dem „geborenen“ Stimmberechtigten (1.Vorsitzenden der Ldgr.) je angefangene 200 Mitglieder einen Delegierten (gekorener Stimmberechtigter) zur Hauptversammlung stellen.

2.) Bei z. Zt. 1017 Mitglieder unserer Landesgruppe, müssen zu dem 1. Vorsitzenden (geborener Delegierter) weitere 6 (gekorene) Delegierte zur Hauptversammlung gestellt werden.



Änderung der Satzung des BK's hinsichtlich des Wahlrechtes
Wann ist Stichtag zur Bestimmung der Mitgliederzahl?

§ 10, Ziffer 1, 1. Absatz lautet:

Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres der Landesgruppenwahl.

Wer kann Delegierter werden und für wie lange ist er gewählt?

*Jeder gewählte Delegierte muss volljährig und Mitglied des Boxer-Klub e.V. sein und der jeweiligen Landesgruppe zugehörig sein. Die Delegierten werden für die Dauer von 3 Jahren in **geheimer** Wahl gewählt, zeitgleich mit den regulären Vorstandswahlen der Landesgruppe. ... Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der Landesgruppe sind auch Vorstandsmitglieder der Gruppen und Landesgruppen wählbar.*

Wie wird gewählt?

Die Wahl der Delegierten erfolgt nach (Namens-)Listen. Gewählt sind diejenigen, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Das Mandat erlischt mit Ausscheiden aus der Landesgruppe.



Änderung der Satzung des BK's hinsichtlich des Wahlrechtes

Wie sieht die Wahlprozedur am Beispiel der Landesgruppe Rhein-Ruhr aus?

Voraussetzungen: Mitgliederstand am 01.01. des aktuellen Jahres: 1053 (ohne die veröffentlichten Mitgliedschaften im BB12)

Das bedeutet: je angefangene 200 Mitglieder 1 gekorener Delegierter = 6 Delegierte

1. Zum gegebenen Zeitpunkt schlagen die Delegierten auf der HV der Ldgr. mögliche Delegierte zur HV des BK's vor, z.B.:

H. Kiesinger	H. Steinmayer
H. Erhardt	H. Steinbrück
H. Brandt	H. Gabriel
Fr. Merkel	
H. Kohl	
H. Schmidt	
H. Schröder	
H. Adenauer	

2. Der Wahlvorstand fragt die Vorgeschlagenen, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind – alle sagen „ja“



Änderung der Satzung des BK's hinsichtlich des Wahlrechtes

3. Die Delegierten haben nun die Möglichkeit sechs Personen der vorgenannten Liste zu wählen. **Er muss es aber nicht!**

Beispiel Wahlzettel 1

H. Gabriel
H. Erhardt
Fr. Merkel
H. Kohl
H. Schmidt
H. Adenauer

Somit hat der Delegierte
seine 6 Stimmen voll
genutzt!

Beispiel Wahlzettel 2

H. Erhardt
Fr. Merkel
H. Schmidt
H. Adenauer

Somit hat der Delegierte
nur 4 Stimmen genutzt!
Trotzdem ist die
Stimmabgabe gültig!

Anmerkung: Mehrfachnennung ist nicht erlaubt!



Änderung der Satzung des BK's hinsichtlich des Wahlrechtes

Wahlergebnis Beispiel:	Sie erhalten folgende Stimme bei der Wahl:
H. Kiesinger	25 Stimmen
H. Erhardt	24 Stimmen
H. Brandt	23 Stimmen
Fr. Merkel	22 Stimmen
H. Kohl	22 Stimmen
H. Schmidt	21 Stimmen
H. Schröder	20 Stimmen
H. Adenauer	18 Stimmen
H. Steinmayer	16 Stimmen
H. Steinbrück	15 Stimmen
H. Gabriel	14 Stimmen

Somit sind die ersten sechs dieser Liste die gekorenen Delegierten unserer Ldgr.

Ersatzdelegierte:

Weiter heißt es im §10 der neuen Satzung: *Die Landesgruppen haben eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Die jeweils gültige Liste der gewählten Delegierten ist unverzüglich, unaufgefordert in der Geschäftsstelle des BK zu hinterlegen.*

d.h. die Personen, die auf Platz 7 ff. folgen, sind somit die gewählten Ersatzdelegierten. Wünschenswert ist die maximale Anzahl von Ersatzdelegierten(hier in diesem Beispiel 6), jedoch sollten 50% der möglichen Delegierten ausreichend sein. Alle Delegierten (Haupt- und Ersatz-) müssen mit der Vorstandsmeldung an die GS gemeldet werden.



Änderung der Satzung des BK's hinsichtlich des Wahlrechtes

Warum müssen eigentlich Ersatzdelegierte gewählt werden?

Dazu die neue Satzung:

§ 10 Ziffer 4, 1. Absatz, Sätze 2 und 3:

„Die ersten Vorsitzenden der Landesgruppen und die gewählten Delegierten der Landesgruppe haben jeweils eine Stimme. **Das Stimmrecht eines gewählten Delegierten ist nicht übertragbar.**“

d.h. da eine Stimmenkumulation, eine Übertragung der Stimme auf einen anderen Delegierten, nicht mehr möglich ist, muss jeder gekorene Delegierte vertreten werden können. Der Ersatzdelegierte (in Reihenfolge des Wahlergebnisses), der ihn bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung (Austritt oder Wechsel der Landesgruppe etc.) am Wahltag vertritt, übernimmt dieses Stimmrecht. Die Benennung des Ersatzdelegierten erfolgt nach Verfügbarkeit der Ersatzdelegierten gemäß und in Reihenfolge des Wahlergebnisses.

Die Ersatzregelung für den „geborenen“ Delegierten regelt der neue §26 Absatz a. „...bei deren Verhinderung deren satzungsmäßigen Vertreter (2. Vorsitzende ...)“.



Änderung der Satzung des BK´s hinsichtlich des Wahlrechtes

§26, dritter Absatz Ziffer 10 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
Die Wahl des Klubvorstandes, des Ehrenrates und der Ausschüsse durch den Landesgruppenvorstand und die gewählten Delegierten der Landesgruppe“

d.h. bei allen Wahlen müssen alle Delegierten anwesend sein. Sollte einer der Delegierten nicht anwesend sein, verliert die Landesgruppe diese Stimme.

Wer zahlt das?

Die Kosten für Anreise und Unterbringung übernimmt der BK Hauptklub auf Hauptklubebene. Für die Landesgruppenebene gibt es noch keine Regelung.



Änderung der Satzung des BK's hinsichtlich des Wahlrechtes

§27, vierter Absatz Ziffer 7 lautet neu und klärend:

Die Bestimmung der Satzung über Wahl und Geschäftsführung des Vorstandes, Wahl der Delegierten sowie Abhaltung der Hauptversammlung gelten für die Gruppen entsprechend.

Ermittlung der Anzahl der Delegierten einer Gruppe:

Beispiel: Stand 01.01.2012 hat die Gruppe Bottrop 74 Mitglieder

§26 letzter Satz der Seite 18 lautet: *„Jede Gruppe hat eine Stimme, soweit ihre Mitgliederzahl 25 nicht übersteigt, und für jede weiteren angefangenen 25 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.“*

d. h. für die Gruppe Bottrop: neben dem geborenen Delegierten hat sie je angefangene 25 Mitglieder einen gekorenen Delegierten zu wählen. Also wie in diesem Beispiel:
DREI Delegierte

Und damit sind wir bei den:



Gruppenwahlen

1. Wer darf wählen?

§12 Absatz 5

„Das aktive Wahlrecht haben nur anwesende volljährige Mitglieder.“

d.h. es gibt keine Weitergabe vom Stimmrecht einer einzelnen Person oder einer Gruppe an Dritte.

2. Wer darf gewählt werden?

§10 Ziffer 3 - Absatz 1 - Satz 2 und 3

„Wählbar sind anwesende und abwesende **Mitglieder**. Letztere jedoch nur, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung dem Wahlausschuss vorliegt.“

3. Welche Voraussetzung muss für das aktive Wahlrecht erfüllt sein? Wann darf man gewählt werden?

Grundvoraussetzung ist, dass das Mitglied im Medium des Boxer-Klub Sitz München e.V. veröffentlicht wurde **und** die vierwöchige Einspruchsfrist muss abgelaufen sein.



Gruppenwahlen

3. Muss in „geheimer Wahl“ gewählt werden?

§10 Ziffer 3 - Absatz 1 - Satz 1

„ Die Mitglieder des Vorstandes werden ... in geheimer Abstimmung gewählt “

4. Wer ist der „Vorstand“ ?

§ 27 Gruppen

„Der Vorstand der Gruppe besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassierer

dem Zuchtwart

dem Ausbildungswart

Der Vorstand kann durch höchstens zwei Beisitzer (mit Stimmrecht) ergänzt werden.“

Somit ergibt sich, dass die **Beisitzer Teil des Vorstandes** sind. Die Satzung sieht im § 10 Ziffer 3 für die Wahlen des Vorstandes die geheime Wahl vor. Somit müssen die Beisitzer auch **geheim gewählt** werden.



Gruppenwahlen

5. Darf der 1. oder der 2. Vorsitzende auch Kassierer sein?

§10 Ziffer 3 - Absatz 2

„ Bei den ... Gruppen können der 1. und 2. Vorsitzende **nicht** gleichzeitig zum Kassierer gewählt werden.“

6. Darf der 1. oder 2. Vorsitzende auch eine andere Funktion innerhalb des Vorstandes ausüben, außer dem des Kassierers oder Rechnungsprüfers? Und wenn ja, was passiert mit den Stimmen innerhalb des Vorstandes?

Ein Vorsitzender kann theoretisch gleichzeitig zu jeglichen Vorstandsposten außer dem des 2. Vorsitzenden und des Kassierers gewählt werden. Allerdings besagt §10 Ziffer 3 - Absatz 2 – Satz 3: „ein Stimmrechtzuwachs findet nicht statt“. D.h., dass egal wie viele Posten das Vorstandsmitglied hat, es hat immer nur **eine** Stimme.



Gruppenwahlen

7. Wann ist ein Vorstandsmitglied gewählt?

§12 – Satz 1

„Bei Wahlen ist gewählt, wer mindestens die einfache Mehrheit erhält.“

8. Was heißt „einfache Mehrheit“?

§12 - Satz 2

„Einfache Mehrheit bedeutet, dass mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen vorliegen muss. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.“

Beispiel:

Ja = **2** Stimmen

Nein = **1** Stimme

Enthaltung = **19** Stimmen

Ungültige = **4** Stimmen

Ergebnis: Der Kandidat ist gewählt!!



Gruppenwahlen

9. Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt, folgt darauf eine Nachwahl?

- a.) Bei Fortfall des 1. Vorsitzenden: §15 Ziffer 1
„ Fällt der 1. Vorsitzende (...) fort, so wird dessen Funktion vom 2. Vorsitzenden* wahrgenommen. Dies gilt nicht für die gesetzliche Vertretung. Es ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. “
- b.) §15 Ziffer 2 „Bei Fortfall anderer Mitglieder des (...)Vorstandes kann dieser mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied (...) berufen.

Anmerkung: **Kommissarische Berufungen gelten für Gruppenvorstände nicht.** Sie werden für den Rest der Legislaturperiode aus dem Vorstandskreis unter vorgenannten Bedingungen berufen. § 15 Ziffer 3
„Die Beschränkung der kommissarischen Berufung auf 6 Monate gilt nicht für (...) Gruppen- (...)vorstände

* = der 2. Vorsitzende erwirbt das Stimmrecht des „geborenen“ Delegierten, sein „gekorenes“ Stimmrecht (wenn er gekorener sein sollte) ruht für die Zeit der neuen Funktion. Für die Zeit der Vakanz rutscht der erste Ersatzdelegierte nach! (gilt für Landesgruppe und Gruppe)



Gruppenwahlen

10. Wann müssen Nachwahlen durchgeführt werden?

§15 Ziffer 2 Absatz 2

„Scheiden 2 oder mehr Mitglieder aus dem Vorstand der (...)Gruppe aus, die nicht Beisitzer sind, so ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen“

Und bei Fortfall der 1. Vorsitzenden

11. Wer kann zum Rechnungsprüfer gewählt werden und wie?

§27 Gruppen

„ Es sind 2 (zwei) nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder zu Rechnungsprüfern zu wählen.“

Anmerkung: da die Rechnungsprüfer nicht dem Vorstand angehören, können sie per „offener“ Abstimmung, also per Handzeichen, gewählt werden.

Boxer-Klub e.V. Sitz München • Landesgruppe XI Rhein Ruhr



Gruppenwahlen

Quelle: Satzung des Boxer-Klub e.V. Sitz München Stand 11/2012 mit neuem Wahlrecht